

Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. Februar 2013 zur
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
vom 28. Januar 1999:

A. **Prämienverbilligungsbeiträge Richtprämien**

Art. 7 Abs. 2

² Versicherte haben Anrecht auf Prämienverbilligung, sofern sie über ein
anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.- verfügen. Für
Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für
minderjährige Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen
um Fr. 20 000.-.

Art. 7a Bst. i

i. unter Aufrechnung von 107 Prozent des steuerbaren Reinvermögens
(Art. 43 bis 543 StG);